



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Graz, am 14.01.20201

Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz (kurz: ÖH Med Graz) bezieht wie folgt Stellung zum Begutachtungsentwurf der Novelle des Universitätsgesetzes 2002 und den damit verbundenen Änderungen des Hochschulgesetzes 2005 und des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes.

Vorbemerkung

Wir freuen uns über die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu dürfen, zumal sich mit diesem Gesetz wegweisende Änderungen und Entwicklungen für die Zukunft des österreichischen Hochschul- und Universitätswesens ergeben und damit direkt uns Studierende betreffen.

Bevor wir in folgenden Absätzen zu ausgewählten Bestimmungen, die für Studierende weitere Hürden bedeuten würden, detailliert Stellung nehmen möchten wir noch eine kurze Randbemerkung tätigen. Aus unserer Sicht ist es höchst bedauerlich, dass die Begutachtungsphase dieses Gesetzes am Ende des Jahres, in aufgrund der Pandemie herausfordernden Zeiten und noch dazu über viele Feiertage hinweg, angesetzt wurde. Die Dringlichkeit diesen Gesetzesentwurf so zeitnah umzusetzen ist für uns auch nach ausführlicher Begutachtung nicht klar nachvollziehbar.

§ 22 Abs. 1 Z 12a - Curriculare Richtlinienkompetenz des Rektorats

Wir sehen die die Möglichkeit zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula durch das Rektorat sehr kritisch, da derartige Kompetenzen als klarer Einschnitt in



die Autonomie der Universität, insbesondere der des Senats zu sehen sind. Zudem werden die Mitbestimmungsrechte der Studierenden gravierend eingeschränkt.

§ 22 Abs. 1 Z 12

Ein Initiierungsrecht des Rektorats für Curricula ist ebenso wie die im Absatz zuvor diskutierte Richtlinienkompetenz der Rektorate aus denselben Gründen abzulehnen.

§ 23 Abs. 2 und 3 Rektor - Kenntnisse des Universitätssystems und Altersgrenze

Eine Altersgrenze für Rektor*innen stellt sich für die ÖH Med Graz weder als sinnvoll noch als zielführend dar und sollte daher aus dem Gesetz gestrichen werden.

§ 23a Abs. 1 Findungskommission

Die Findungskommission zur Wahl von Rektor*innen auszuweiten ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Jedoch schlagen wir zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung vor die Findungskommission um zwei studentische Mitglieder zu erweitern.

§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören folgende sechs Mitglieder an:

1. die oder der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein weiteres vom Universitätsrat zu bestellendes Mitglied des Universitätsrats,
2. die oder der Vorsitzende des Senats sowie ein weiteres vom Senat zu bestellendes Mitglied des Senats,
3. *die oder der Vorsitzende der lokalen HochschülerInnenschaft sowie ein weiteres von der jeweiligen Hochschulvertretung zu entsendendes studentisches Mitglied.*

§ 23b Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors

Die Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors für eine zweite Funktionsperiode durch alleinigen Beschluss des Universitätsrats wird von uns ebenfalls abgelehnt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum wegweisende Entscheidungen nicht in beiden Leitungsgremien getroffen werden können, zumal insbesondere im Senat alle Universitätsangehörigen repräsentiert sind. Dieser Vorschlag stellt aus unserer Sicht einem inneruniversitären Demokratieverlust und eine weitere Beschneidung der Mitbestimmungsrechte von Studierenden dar.



§ 59 Abs. 5 Rechte und Pflichten der Studierenden - Voraussetzung für Entsendung in Kollegialorgane

Der Vorstoß, von Studierenden, die in Kollegialorgane entsendet werden sollen, facheinschlägige Kenntnisse im Ausmaß von 60 ECTS zu verlangen, ist für uns nicht nachvollziehbar. Die individuelle Eignung für die Mitarbeit in Gremien macht sich unserer Ansicht nach an anderen Gesichtspunkten als dem Studienfortschritt allein fest. Das persönliche Interesse und die Einsatzbereitschaft von Studierenden sich ehrenamtlich zu engagieren sollte nicht eingeschränkt werden.

§ 59a Mindeststudienleistung

Im Rahmen der Novelle wird eine Mindeststudienleistung von 24 ECTS in den ersten beiden Jahren vorgeschlagen, deren nicht Erreichung zur Exmatrikulation führen würde. Aus unserer Sicht sollte dieser Vorschlag aus dem Gesetzesentwurf entfernt werden.

Bezugnehmend auf die Situation von Studierenden an der Medizinischen Universität Graz möchten wir wie folgt ausführen: Studierende, die zusätzlich zu Ihrem Medizinstudium ein weiteres Studium absolvieren, um sich zusätzliche Qualifikationen und Fähigkeiten anzueignen bzw. um die für gewisse Facharzttrichtungen notwendigen Qualifikationen zu erwerben, werden von dieser Regelung klar benachteiligt. Für den weiteren Karriereweg, sowohl in der Klinik als auch in Industrie und Forschung gewinnen zusätzliche Studien(-abschlüsse) an Bedeutung bzw. sind wie schon erwähnt erforderlich. Viele Studierende müssen außerdem aufgrund von sozialen Herausforderungen (Nichtausreichende Beihilfen, sozialer Hintergrund im Elternhaus, etc.) ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und stehen daher vor ähnlichen Herausforderungen.

§61 Zulassungsfristen

Die Streichung der Nachfristen schafft neue Hürden für den Aufstieg in andere Studienabschnitte, insbesondere in den an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Diplomstudien, aber insbesondere für den Studienabschluss und ist daher nicht zu begrüßen. Die Wahl des 05. September als Ende der Inskriptionsfrist erscheint uns zudem nicht sinnvoll, da die Ergebnisse der Auswahlverfahren erst Mitte August bekannt gegeben werden und somit die Inskription sehr rasch vorgenommen werden müsste. Daher stellt sich für uns die Frage, ob Nachinskriptionen noch möglich sein werden.

§ 76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Reduktion der verpflichtenden Mindestanzahl von Prüfungsterminen von 3 auf 2 pro Semester stellt aus unserer Sicht eine weitere Hürde für die Studierenden in Bezug auf die Erbringung von Studienleistungen dar. Insbesondere durch den modularen Aufbau der Diplomstudien an der Medizinischen Universität Graz ist ein breites Prüfungsangebot von mindestens drei Prüfungen pro Semester und ein Festhalten an Terminen in der



vorlesungsfreien Zeit zwingend erforderlich. Nur so können die Lehrveranstaltungen, die zum Aufstieg in einen höheren Studienabschnitt erforderlich sind, absolviert werden.

Conclusio

Aus unserer Sicht werden mit dieser Novelle wichtige Ziele, wie eine bessere Studierbarkeit nicht erreicht. Diese Novellierung stellt viele neue Anforderungen an Studierende und schränkt stattdessen die Rechte der Studierenden und individuellen Entfaltungsmöglichkeiten ein. Auf fördernde Komponenten wurde bedauerlicherweise großzügig verzichtet, sodass die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz diese Novellierung nicht befürworten kann.

Für die HochschülerInnenschaft an der Medizinischen Universität Graz

Johanna Brehmer
Vorsitzende